

Altarsteine stände. Deshalb mache ich umgekehrt die Intention, alles das zu consecrieren, was auf dem Corporale ist, und das nicht zu consecrieren, was nicht auf dem Corporale steht. So weiß auch ich immer, wie ich daran bin.

Cajus: Wenn Ihre Intention erlaubt ist, dann ist es auch die meinige. Denn ebenso, wie auf dem Corporale, soll auch auf dem Altare nichts stehen, was nicht zur Messe gehört. Auch ich wähle daher von zwei Uebeln das kleinere und mache ein= für allemal die Intention, das Ciborium zu consecrieren, wenn es nur auf dem Altare steht.

Wer von beiden Priestern hat Recht? Wir möchten uns für Sejus entscheiden. Denn es entspricht mehr der allgemeinen Ansicht, daß alles consecriert wird, was auf dem Corporale ist, dagegen nicht das, was außerhalb bleibt. Es ist aber gut, wenn der Priester durch eine ausdrückliche Intention den einen wie den anderen Punkt außer Zweifel stellt. Dann hat man wenigstens nicht die Verlegenheit, welche zweifelhaft consecrierte Hostien bereiten.

Es läßt sich einwenden: Wenn die Intention unerlaubt wäre, eventuell außerhalb des Corporales befindliche Hostien zu consecrieren, dann wäre es auch unerlaubt, die Intention zu machen, daß man ein= für allemal den Wein consecrieren wolle, auch falls, ohne daß man es merkte, der Kelch einmal nicht vergoldet sein sollte. Diese Intention ist aber sicher erlaubt: also ist es auch die andere, daß die kleinen Hostien consecriert sein sollen, wenn sie aus Vergesslichkeit außerhalb des Corporales blieben.

Wir entgegnen: Die beiden Fälle stehen sich nicht gleich. Sicher ist es eine ungleich größere Verkehrtheit, gegen die Anordnung Christi eine Messe mit ungiltiger Consecration des Weines zu lesen, als gegen die kirchliche Vorschrift sich eines nicht vergoldeten Kelches zu bedienen. Dagegen scheint es uns nicht erlaubt, auch nur eventuell eine Consecration außerhalb des Corporales zu wollen, da zu einer solchen Consecration nichts zwingt. Dann bleibt zwar der Fehler bestehen, daß das Ciborium unberufener und unnützer Weise auf dem Altare ist. Aber dieser Fehler wird in keiner Weise intendiert, sondern nur permittiert, da er auf Vergesslichkeit beruht.

Trier.

L. v. Hammerstein. S. J.

XII. (De baptismo abortivorum et de causis abortus evitandis.) Gar oftmals schon ist von Seelsorgern die Erfahrung gemacht worden und wird noch immer gemacht, daß die Taufe der Frühgeburten, besonders wenn sie noch klein sind, unterlassen wird. — Es dürfte daher sehr angezeigt sein, diesen Punkt nicht bloß im Brautexamen besonders zu betonen, sondern auch, da der Brautunterricht mit der Zeit vergessen wird, bei gegebener Gelegenheit z. B. bei Standespredigten oder bei Müttervereins-Versammlungen immer wieder von Zeit zu Zeit aufs Tapet zu

bringen. — Auch ist den Frauen bei diesem Anlasse einzuschärfen, daß sie sofort und ohne Säumen und mitten in der Nacht, da solche Frühgeburten nur sehr kurze Zeit zu leben pflegen, nach einer Hebamme fortsenden, daß diese den Fötus taufen, denn Laien werden dieses Geschäft kaum richtig besorgen können, da ja die Hülle zuerst geöffnet werden muß und dann erst der Fötus getauft werden kann und da über dem ungeschickten Deffnen der Hülle der Keim getödtet werden kann. Am besten ist es freilich, wenn der Pfarrer an jenen Orten, an denen keine Hebamme sich befindet, eine verständige Person im fraglichen Punkt unterrichtet, damit sie eventuell einen solchen schwierigen Taufact vollziehen kann.

Bei genannten Gelegenheiten (Brautexamen und Standespredigten) möge dann den Frauenspersonen noch besonders eingeprägt werden, was geeignet ist, einen abortus herbeizuführen, da erfahrungsgemäß von unwissenden Leuten gar häufig solche Ursachen gesetzt werden. Wir zählen die hauptsächlichsten dieser Ursachen insbesondere nach der berühmten Pastoralmedizin v. Dr. Capellmann im Folgenden auf:

Schwerheben, Schwertragen, Sichstrecken, um von einer hochgelegenen Stelle etwas herabzunehmen (auf dem platten Lande dürfte besonders zu warnen sein vor dem Hinaufgeben der Getreidegarben oder des Heues auf die Wagen und Schieben schwer beladener Karren etc.), der leider auch auf dem Lande sehr stark sich einbürgernde Gebrauch der Fußtritt-Mähmaschinen statt derjenigen mit Handbetrieb, ferner's Fahren auf schlechten, holperigen Wegen, oder auch Eisenbahnfahren; es sollten insbesondere etwas längere Eisenbahnfahrten ohne die dringendsten Gründe von den betreffenden Frauen nicht unternommen werden, auch das Tanzen gehört hieher; schließlich hüte sich eine solche Frau vor dem Vernässen der Füße, sowie vor Zorn und anderen großen Aufregungen.

Auch muß den Frauen eingeprägt werden, daß sie diese Ursachen nicht erst in der späteren Zeit der Schwangerschaft, sondern schon von Anfang an sorgfältig meiden müssen. Allerdings werden, auch wenn diese Ermahnungen erfolgt sind, immer noch traurige Unterlassungen nach besagter Richtung hin vorkommen, da manche Menschen eben entsetzlich indolent oder leichtsinnig sind, aber vieles, recht vieles wird durch öftere Wiederholung dieser Lehren verhindert und viele Kinderseelen gerettet werden.

XIII. (Causus de justitia.) Vitus hat als Conducateur das Recht auf einen Platz im Postwagen; nimmt er freiwillig bei Ueberfüllung seinen Platz auf dem Bock, so bekommt er 2 fl. Andererseits ist der Postmeister Maximus verpflichtet, einen Beiwagen zu stellen, falls eine überzählige Person da ist. Als Remuneration erhält er dafür vom Staate 5 fl. Nun war bei rauhem Wetter eine Person zu viel; es sollte ein Beiwagen genommen werden. Da sagt Maximus